



## FAKTENBLATT

---

# Altersvorsorge 2020 Was die Reform für die Frauen bedeutet

Der Bundesrat hat am 19. November 2014 die Botschaft zur Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Ziel der Reform ist es, das Niveau der Leistungen der 1. und der obligatorischen 2. Säule zu sichern, diese Leistungen an die veränderten gesellschaftlichen Bedürfnisse anzupassen und ausreichend zu finanzieren. Auf der Basis dieser Zielsetzung enthält das Reformpaket eine Reihe von Massnahmen, die für Frauen von ganz besonderem Interesse sind oder ausschliesslich sie betreffen. Das vorliegende Faktenblatt zeigt diese Aspekte und deren Hintergründe auf.

### Referenzalter 65 statt AHV-Alter 64

Das Referenzalter für Frauen und Männer in der AHV und in der beruflichen Vorsorge wird mit der Reform Altersvorsorge 2020 bei 65 Jahren festgelegt. Dieses Alter berechtigt zum Bezug der Altersleistungen ohne versicherungstechnische Abzüge oder Zuschläge. Das Referenzalter für Frauen wird somit um ein Jahr von 64 auf 65 angehoben, und zwar innerhalb von sechs Jahren um jeweils zwei Monate pro Jahr.

### Gründe für das tiefere Frauenrentenalter

Bei der Einführung der AHV im Jahr 1948 lag das AHV-Alter der Frauen gleich wie dasjenige der Männer bei 65 Jahren. Es wurde dann mit der 4. AHV-Revision 1957 auf 63 und mit der 6. AHV-Revision 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Das tiefere Frauenrentenalter wurde einerseits physiologisch begründet. Es wurde argumentiert, die Körperkräfte der Frauen liessen im Alter früher nach als jene der Männer<sup>1</sup>. Andererseits ging es darum, die unterschiedliche Behandlung der alleinstehenden gegenüber den verheirateten Frauen zu eliminieren<sup>2</sup>. Verheiratete Frauen hatten damals zwar keinen eigenständigen Rentenanspruch, faktisch galt für sie jedoch Rentenalter 60. Wenn sie nämlich 60 wurden, wurde die AHV-Rente des pensionierten Mannes durch die höhere Ehepaarrente ersetzt. Unverheiratete Frauen mussten also länger auf die Altersleistung der AHV warten. Darum drängten insbesondere die Frauenorganisationen darauf, das Frauenrentenalter generell auf 60 zu senken.

Diese Gründe für ein tieferes Frauenrentenalter bestehen heute nicht mehr. Seit der 10. AHV-Revision haben alle Frauen einen eigenständigen Rentenanspruch, zusätzlich wird die Familienarbeit mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berücksichtigt. Das Rentenalter der Frauen wurde denn auch mit der 10. AHV-Revision in zwei Schritten (in den Jahren 2001 und 2005) von 62 auf 64 angehoben.

### Tieferes Frauenrentenalter ist keine nachhaltige Lösung

Allerdings sind Frauen wirtschaftlich nach wie vor in verschiedener Hinsicht im Nachteil. So bestehen auch heute noch beträchtliche Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern. Diese haben sich zwar im Vergleich zum Zeitraum der 10. AHV-Revision von 28 Prozent (1988) auf 18.9 Prozent (2012) verringert, jedoch haben sie nach wie vor Einfluss auf die berufliche Vorsorge. Darüber hinaus haben es Frauen schwerer bei der Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt und bei der beruflichen Entwicklung. Sie arbeiten auch häu-

---

<sup>1</sup> Botschaft zur 4. AHV-Revision vom 19.7.1956, BBI 1956 I 1461

<sup>2</sup> Botschaft zur 6. AHV-Revision vom 3.10.1963, BBI 1963 II 540

figer als Männer in Tieflohnbranchen und in Teilzeitanstellungen. Zudem weisen sie häufiger Erwerbsunterbrüche auf, weil sie Kinder und Angehörige betreuen und pflegen. 2013 leisteten Frauen zwischen 15 und 64 Jahren mehr als 60 Prozent der unbezahlten Arbeit in Haushalt und Familie im Gegenwert von über 180 Milliarden Franken.

Diese Nachteile wirken sich direkt negativ auf die individuelle Altersvorsorge von Frauen aus. Trotzdem kann ein tieferes Frauenrentenalter keine überzeugende sozialpolitische Antwort darauf mehr sein. Sondern es muss darum gehen, die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen über ihren gesamten Lebensweg hinweg zu stärken und die Lohndiskriminierung zu beseitigen. Daran wird im Auftrag des Bundesrates gegenwärtig gearbeitet.

### **Bessere berufliche Vorsorge durch längere Erwerbstätigkeit**

Auf die Höhe der AHV-Altersrente hat das höhere Frauenrentenalter keine Auswirkung, hingegen auf die Altersrente der beruflichen Vorsorge. Das zusätzliche Jahr Erwerbstätigkeit hat zur Folge, dass die Arbeitnehmerin und ihr Arbeitgeber ein Jahr länger in die 2. Säule einzahlen und das Alterskapital auch länger verzinst wird. Daraus ergibt sich ein höheres Alterskapital, was zu höheren Altersleistungen führt. Bei den Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge macht die Verbesserung etwa 4 bis 5 Prozent aus. Auch die Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge erhöhen sich entsprechend. Diese Änderung gibt den Frauen auch das Recht, in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bis 65 versichert zu sein, Beiträge zu bezahlen oder sich bei einer Frühpensionierung auf die Leistungen bei Alter 65 einzukaufen. Altersvorsorge 2020 eliminiert also in der beruflichen Vorsorge eine Reihe von Benachteiligungen der Frauen.

### **Zielgerichtete Leistungen für Witwen mit Unterstützungspflichten**

Die Witwenrenten der AHV werden zielgerichtet nur noch jenen Frauen ausgerichtet, die beim Tod des Mannes Kinder haben, die eine Waisenrente erhalten oder pflegebedürftig sind. Nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren erhalten Witwen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, keine Witwenrenten der AHV mehr. Für Frauen über 50 ist eine Sonderregelung vorgesehen, bereits bestehende Witwenrenten werden nicht aufgehoben.

Witwenrenten für kinderlose Frauen sind eine Folge des gesellschaftlich überholten «Ernährermodells», bei dem der Mann erwerbstätig ist und für den finanziellen Unterhalt der Familie sorgt, die Frau hingegen die Erwerbsarbeit aufgibt und für den Haushalt sorgt. Heute kann kinderlosen Frauen eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden.

Für alle erwerbsfähigen Personen – Männer wie Frauen – ist es vorteilhaft, ihre soziale Absicherung direkt über eine eigene Erwerbstätigkeit und nicht indirekt über einen Ehepartner oder über eine eingeschriebene Partnerschaft zu begründen. Auf diese Weise werden zugleich auch eigene Leistungsansprüche in den anderen Sozialversicherungen erworben, insbesondere in der beruflichen Vorsorge, was zu einer besseren Alters- und Invaliditätsvorsorge führt

### **Besserer Zugang zur 2. Säule**

Die Eintrittsschwelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird um einen Drittel gesenkt, von heute rund 21 000 auf rund 14 000 Franken. Damit werden Personen mit kleinen Löhnen oder mit mehreren kleineren Arbeitspensen besser geschützt. Davon profitieren vor allem Frauen. Diese Verbesserung erfüllt denn auch eine langjährige Forderung von Frauenorganisationen.

Weil die Eintrittsschwelle sinkt und gleichzeitig der Koordinationsabzug aufgehoben wird, beträgt das versicherte Einkommen in der beruflichen Vorsorge mindestens 14 000 Franken (2015: 3 525 Franken). Personen mit tiefen Einkommen erhalten dadurch neue oder höhere eigene Ansprüche, und zwar nicht nur bei den Altersrenten, sondern auch was den Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität betrifft. Das verbes-

sert beispielsweise die Situation von Frauen und Männern, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung reduzieren. Diese müssen dafür zwar Beiträge bezahlen, kommen dafür aber auch in Genuss von Beiträgen ihrer Arbeitgeber.

Die Guthaben von Personen, die in einer Vorsorgeeinrichtung versichert waren und diese vor dem Rentenalter verlassen, werden an Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen. Im Vorsorgefall werden diese Guthaben fast ausnahmslos in Kapitalform ausbezahlt. Die Reform Altersvorsorge 2020 schafft die Möglichkeit, solche Freizügigkeitsguthaben der Auffangeinrichtung BVG zu überweisen, die im Vorsorgefall Renten ausgerichtet. Diese neue Möglichkeit ist vor allem für Frauen interessant, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kinderbetreuung aufgegeben oder reduziert haben und darum nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert sind.

### **Sonderregelung beim Vorbezug der AHV-Rente**

Bei Personen, welche die AHV vor dem Referenzalter 65 beziehen, werden die Renten weniger stark gekürzt, wenn sie tiefe Einkommen hatten und lange erwerbstätig waren. Diese Massnahme kommt pro Jahr rund 5 000 Personen zugute, drei Viertel davon Frauen, für die eine vorzeitige Pensionierung mit ordentlichen Kürzungssätzen finanziell ausser Reichweite liegen würde.

Erstens werden neu die sogenannten Jugendjahre bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Diese Beiträge, die mit 18, 19 und 20 Jahren geleistet wurden, können heute bei der Rentenberechnung nur zur Beseitigung von Beitragslücken bis zum Rentenbezug berücksichtigt werden. Neu können mit ihnen auch Beitragslücken aufgefüllt werden, die erst durch den Rentenvorbezug entstehen. Je tiefer das massgebliche Einkommen, desto mehr Jugendjahre können angerechnet werden. Zweitens wird der versicherungstechnische Abzug beim Vorbezug gemildert. Damit wird berücksichtigt, dass diese Personen im Durchschnitt weniger lang leben, die Rente also weniger lang beziehen.

### **Besserstellung von Hinterlassenen mit mehreren Kindern**

Die Renten der AHV für Witwen und Witwer werden von heute 80 auf 60 Prozent der AHV-Altersrente reduziert, im Gegenzug werden dafür die Waisenrenten von 40 auf 50 Prozent erhöht. Für Haushalte mit mehr als zwei Kindern bedeutet das gegenüber heute eine Erhöhung der verfügbaren Renteneinkommen.

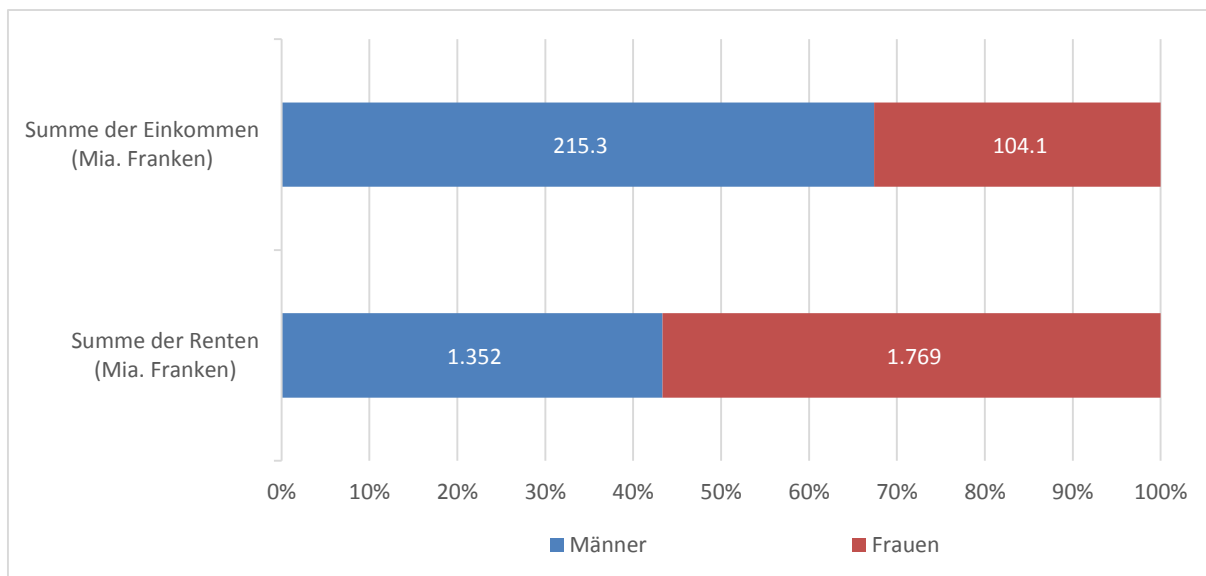
### **Verbesserungen für „geschiedene Witwen“**

Ausserhalb der Reform Altersvorsorge 2020 ist eine weitere Verbesserung für Frauen in Vorbereitung: Die Vorsorgeansprüche zwischen den Ehegatten sollen auch dann geteilt werden, wenn bei der Scheidung bereits eine Rente fliesst. Diese Aufteilung soll – auch beim Tod des Versicherten – nicht mehr verändert werden. Dies verbessert die Situation der Frauen, die meist weniger Vorsorge aufgebaut haben als ihre Gatten.

### **Umverteilung in der AHV zugunsten der Frauen**

Aufgrund unterschiedlicher Erwerbsbiographien und der damit verbundenen Lohnunterschiede – insbesondere bedingt durch die überwiegend von Frauen erbrachte unbezahlte Arbeit in Haushalt und Familie sowie der nach wie vor bestehenden Lohndiskriminierung – verfügen Frauen im Durchschnitt über ein tieferes Einkommen. Dennoch sind die AHV-Renten der Frauen im Durchschnitt etwa gleich hoch wie diejenigen der Männer. Dies ist hauptsächlich auf das Splitting, die Erziehungsgutschriften und die Rentenformel zurückzuführen.

Das Ausmass der Umverteilung ist erheblich, wie die AHV-Statistik zeigt<sup>3</sup>: Auf der einen Seite bezahlen die Frauen 33 Prozent der Beiträge an die AHV, die Männer 67 Prozent. Auf der anderen Seite beziehen Frauen 57 Prozent der Leistungen, die Männer 43 Prozent.



### Unterschiedliche Erwerbsbeteiligung wirkt sich aus

Die Renten der Frauen aus der beruflichen Vorsorge sind heute im Durchschnitt kleiner als jene der Männer<sup>4</sup>. Dieser Umstand deutet jedoch nicht darauf hin, dass die berufliche Vorsorge die Frauen – abgesehen von der bereits erwähnten Auswirkung des tieferen Rentenalters – benachteiligt, sondern er spiegelt die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern in der Vergangenheit wider. Es ist ein Abbild der gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen die heutige Rentnergeneration gelebt hat. Die meisten Frauen hatten nicht die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten wie die Männer. Zudem entsprach es der gesellschaftlichen Norm, nach der Heirat keine oder nur eine geringe Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Frauen dieser Generation haben heute denn auch häufig Rentenansprüche, die sie nicht mit einer eigenen Erwerbstätigkeit, sondern durch Heirat begründet haben, nämlich Witwenrenten. 94 Prozent der Bezügerinnen von Ehegattenrenten der zweiten Säule sind Frauen. Sie beziehen 96 Prozent dieser Leistungen.

Hinzu kommt, dass ein Vergleich der Rentenleistungen die tatsächlichen Verhältnisse nicht korrekt abbildet, sondern überzeichnet. Ein Teil der Leistungen, die Frauen aus der beruflichen Vorsorge bezogen haben, bleibt damit nämlich verborgen. Bis 1995 konnten Frauen, die bei Heirat die Erwerbsarbeit aufgegeben haben, die Barauszahlung ihrer Ansprüche verlangen. Die betroffenen Frauen haben diese Mittel vorzeitig bezogen und erhalten im Vorsorgefall entsprechend weniger Rente aus der beruflichen Vorsorge. Diese Vorbezugsmöglichkeit – ebenfalls Ausdruck eines überholten Frauenbildes – war nicht im Interesse der Frauen und ist deshalb abgeschafft worden. Zudem haben viele Frauen in der beruflichen Vorsorge einen Anspruch auf Kapitalleistungen statt auf Renten, weil sie nach der Aufgabe oder einer Reduktion der Erwerbstätigkeit nicht wieder in eine Pensionskasse eingetreten sind. Diese Bezüge erscheinen ebenfalls nicht in der Statistik<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> AHV-Statistik 2013, <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00095/00440/index.html>

<sup>4</sup> Die genauen Unterschiede zwischen Männern und Frauen bei den Rentenleistungen werden gegenwärtig wissenschaftlich untersucht (<http://www.aramis.admin.ch/Grunddaten/?ProjectID=35409>)

<sup>5</sup> Vielen Frauen wäre jedoch mit einer sicheren Rente besser gedient als mit einer Kapitalleistung, weshalb der Bundesrat in der Reform der Altersvorsorge 2020 vorschlägt, ihnen die Möglichkeit eines Bezugs in Rentenform zu geben.

Alle diese Effekte haben sich auf die heutigen Rentenleistungen ausgewirkt, dürfen jedoch bei einer Reform der Altersvorsorge für das nächste Jahrzehnt keine Rolle spielen. Bessere Leistungen aus der beruflichen Vorsorge bedingen eine höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Realisierung der Lohngleichheit spielen dabei eine wesentliche Rolle. Entsprechende Anstrengungen sind in Gang: Am 26. September 2014 hat das Parlament die Anstossfinanzierung für die familienergänzende Kinderbetreuung bis 2019 verlängert<sup>6</sup>, und am 22. Oktober 2014 hat der Bundesrat Massnahmen gegen die Lohndiskriminierung in Auftrag gegeben<sup>7</sup>. Auch die Senkung der Eintrittsschwelle, die der Bundesrat in der Reform Altersvorsorge 2020 vorgeschlagen hat, verbessert die Vorsorge von teilzeitbeschäftigten Personen erheblich. Der grösste Teil davon sind Frauen.

### **Auskünfte**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Kommunikation  
Tel: 058 462 77 11, E-Mail: [kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)

---

<sup>6</sup> <http://www.bsv.admin.ch/aktuell/reden/00122/index.html?lang=de&msg-id=55407>

<sup>7</sup> <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=54905>

---